
Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V., Geschäftsleitung, Pasteurstraße 36, 10407 Berlin



Leiter Beratungsstelle

21.01.2009

Bundesverfassungsurteil zur Entfernungspauschale

*Sehr geehrte Beratungsstellenleiterin,
sehr geehrter Beratungsstellenleiter,*

es gibt die ersten Anfragen zur Umsetzung des Urteils, darum möchte ich auf Folgendes hinweisen: Das Bundesverfassungsgericht hat – bewusst im Hinblick auf die Gewaltenteilung – keine gesetzliche Regelung getroffen. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung sowie bis zu deren Inkrafttreten eine rückwirkende Übergangsregelung zu schaffen. Für beide sind dem Urteil verfassungsrechtliche Vorgaben zu entnehmen.

Zum Schutz der Steuerbürger hat das Gericht angeordnet, dass „bis zum Erlass einer endgültigen – rückwirkenden – gesetzlichen Übergangs- und Neuregelung § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 AO) ... mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die tatbestandliche Beschränkung auf erhöhte Aufwendungen ab dem 21. Entfernungskilometer entfällt“.

Die Vorläufigkeit bleibt folglich bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Insoweit ist weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich der Zustand vor 2006 hergestellt. Unfallkosten und Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel werden im Rahmen der vorläufigen Festsetzung nach den Vorgaben des BVerfG weiterhin nicht berücksichtigt.

Die Forderung an den Gesetzgeber ist deshalb die vollständige Rücknahme der ab 2007 eingeführten Kürzungen. Dies ist bereits deshalb geboten, um Vertrauen in die Steuergesetzgebung zurück zu gewinnen. Einzelne Politiker haben sich dahingehend positiv geäußert.

Für die Beratungspraxis ist zu empfehlen, in den betreffenden Fällen Kosten bereits einzureichen. Außerdem müssen Änderungsbescheide zur Berücksichtigung der ersten 20 Kilometer **genau auf ihre Richtigkeit** geprüft werden. In Einzelfällen sind bereits Fehler aufgetreten wie die fehlende Berücksichtigung der Kilometerkorrektur bei einer zweiten oder weiteren eingetragenen Arbeitsstätte. Ebenso können eingetragene Entfernungen in Anlagen – beispielsweise zu den Werbungskosten eines Kindes im Rahmen des Antrags auf den Freibetrag für Sonderbedarf nach § 33a Abs. 2 EStG (ehemals Ausbildungsfreibetrag) – vom Finanzamt nicht automatisch programmtechnisch berücksichtigt werden. Besonderes Augenmerk gilt auch Folgeänderungen wie dem Einhalten der Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie.

Im Zusammenhang mit den Änderungsbescheiden werden Sie gebeten, signifikante Probleme – z.B. auch zunehmende Bearbeitungszeiten – mitzuteilen. Die Kenntnis für unsere Arbeit ist wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

*Graeber
Geschäftsführer*

Geschäftsführer Dieter Graeber
Sitz: Berlin-Prenzlauer Berg
Registergericht: AG Charlottenburg
VR Nr.: 11 18 3 Nz

Telefon: Berlin
030 / 4 21 21 45
Telefax: Berlin
030 / 4 21 63 48

Bankverbindung
Deutsche Bank
BLZ 10070024
Konto-Nr. 1156355